



Antrag auf Unterstützung aufgrund von Beeinträchtigungen im Lesen und/oder Rechtschreiben nach §§ 33 – 36 BaySchO vom 01. August 2016

Schüler/in:..... geboren am:..... Klasse:.....

Name der Erziehungsberechtigten.

Straße:.....Telefon:

PLZ und Ort:

Email:

Bitte wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten aus und kreuzen Sie diese an!

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gemäß
§§ 33 – 36 BaySchO vom 01.08.2016:

- ☐ Ich beantrage **Notenschutz und Nachteilsausgleich**. Bei Notenschutz ist dies mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.
- ☐ Ich beantrage **Nachteilsausgleich** und verzichte auf den Notenschutz. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.
- ☐ Ich beantrage **Notenschutz** und verzichte auf den Nachteilsausgleich. Dies ist mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an!

Eine **schulpsychologische Stellungnahme** über den Nachweis einer Lese-Rechtschreib- Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung

- ☐ liegt bereits vor und lege ich dem Antrag bei.
Bitte beachten: Bei Schularartwechsel erfolgt ggf. eine Neuüberprüfung.
- ☐ wurde bei unserer Schulpsychologin/ unserem Schulpsychologen bereits in Auftrag gegeben.
- ☐ möchte ich mit diesem Antrag über die Schulleitung in Auftrag geben.

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).
3. Die Erziehungsberechtigten können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein **Verzicht auf Notenschutz** ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten